

Geschäftsordnung

des kommunalen Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Stadt Falkensee (nachfolgend Beirat genannt)

Vorwort

Die Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Stadt Falkensee sind sich einig, dass die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gilt. Ziel ist die Umsetzung der UN-BRK. Alle Beiratsmitglieder bringen persönliche Lebenserfahrungen und spezifisches Wissen in ihre Tätigkeit ein. Aufgrund der individuellen Lebensgeschichten, Hintergründe, Beeinträchtigungen und der damit verbundenen Erfahrungen, gibt es vielseitige und unterschiedliche Meinungen zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

Die Beiratsmitglieder begegnen sich mit Respekt, Toleranz, Wertschätzung und Offenheit für die Ideen und Meinungen der anderen Mitglieder. Daraus folgt, dass jedes Beiratsmitglied seine eigenen, individuellen Herangehensweisen zur Ausübung des Ehrenamtes wählen kann. Dies geschieht im Sinne und mit Blick auf das Erreichen der gemeinsamen Ziele zum Wohle und im Interesse der Menschen mit Behinderung in Falkensee. Jedes Mitglied unterstützt damit die Arbeit des gesamten Beirates.

Jedes Beiratsmitglied achtet die gemeinsamen Beschlüsse und trägt keine Interna nach außen.

§ 1 Mitglieder

Dem Beirat gehören 8(9) Mitglieder an.

Mehr als die Hälfte der Sitze sind von Menschen mit Behinderung zu belegen. Eine Vielfalt von Behinderungsarten und ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sind wünschenswert.

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine Kostenerstattung für nachgewiesene Auslagen für genehmigte Aufträge des Beirats (z.B. Fahr-oder Kopierkosten).
- (2) Die Mitglieder werden gemäß § 5 (1) bis (4) der Satzung nominiert und berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, kann gemäß § 5 (5) der Satzung eine Nachrückerin/ ein Nachrücker zur Berufung vorgeschlagen werden.
- (4) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (5) Ebenso sind eine Kassenwartin/ ein Kassenwart sowie eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen.

- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und/oder die stellvertretende Person vertreten den Beirat nach außen und sind Ansprechpersonen für die Verwaltung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung tätigen die Geschäfte des Beirats und werden dabei von der Verwaltung nach Möglichkeit unterstützt.
- (7) Der Beirat delegiert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern eine Vertretung in die Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüsse sowie ggf. in sonstige politische Gremien der Stadt.
- (8) Die Beiratsmitglieder, ggf. anwesende Assistentinnen, Dolmetscherinnen und Beauftragte gewährleisten, über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangenden Informationen und Dokumente von Bürgerinnen und Bürgern, der SVV und der Stadtverwaltung Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist von den unter (8) genannten Personen zu unterzeichnen.

§ 2 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder erfolgt spätestens 10 Arbeitstage vor jeder Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine durch diese beauftragte Person leitet die Sitzung des Beirats. **Gäste haben kein Rederecht. Dieses kann ihnen auf Antrag gewährt werden.**
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (6) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitsgruppen werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikations- und Mobilitätshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung gemäß § 6 der Satzung für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung getragen.

§ 3 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

- (1) Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme und ist antragsberechtigt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig mit **6** anwesenden Mitgliedern. Eine Stimmübertragung durch Bevollmächtigung im Abwesenheitsfall ist nicht möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens **6** Beiratsmitgliedern.

§ 4 Niederschrift

- (1) Von jeder Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beiratssitzung an die Mitglieder zu übersenden (per email ist zulässig).
- (2) Für die rechtzeitige Aktualisierung der Adressdaten ist jeder Adressat eigenverantwortlich.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel regelt § 6 der Satzung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel, auch über eventuelle Einnahmen (z.B. Spenden) wird im Beirat entschieden.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von der Kassenwartin/ dem Kassenwart Buch zu führen. Sie oder er ist gegenüber der Stadtverwaltung für die bereitgestellten Mittel abrechnungs- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres nimmt der Beirat einen Bericht der Kassenwartin oder des Kassenwarts über die finanzielle Situation und die Mittelverwendung entgegen.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder in diesen Gruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitsgruppen können Beschlüsse des Beirats vorbereiten.

§ 7 Beauftragte

- (1) Der Beirat kann nicht dem Beirat angehörende Personen zur Umsetzung bestimmter Aufgaben oder Projekte einsetzen.
- (2) Die Arbeit einer Beauftragten endet projektbezogen.
- (3) Beauftragte können die Zusammenarbeit jederzeit durch schriftliche Erklärung (per email ist zulässig) gegenüber der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden beenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind im begründeten Fall berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Zusammenarbeit mit einer Beauftragten zu beenden und diese durch eine andere geeignete Person zu ersetzen.

§ 8 Abberufung von Beiratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit, regelmäßigen Teilnahme an Beratungen und Übernahme von zumutbaren Aufgaben im Rahmen der Aufgaben des Beirats gemäß § 2 der Satzung. Im Verhinderungsfalle ist die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder die Stellvertretung zu informieren.
- (2) Bei fortwährender unregelmäßiger Teilnahme oder/und unkontinuierlicher Arbeit eines Mitglieds des Beirats oder/und wiederholten Verstoßes gegen die

Geschäftsordnung können die anderen Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss dem Beiratsmitglied eine Rüge erteilen. Die Rüge ist schriftlich (per email zulässig) mitzuteilen.

- (3) Verstößt ein Mitglied des Beirats wiederholt gegen die Geschäftsordnung, kann der Beirat bei der Stadtverordnetenversammlung die Abberufung empfehlen. Die Abstimmung darüber muss in der Tagesordnung der Sitzung des Beirats angekündigt sein und bedarf der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern des Beirats.
- (4) Legt ein Mitglied des Beirats sein Mandat vorzeitig nieder, ist dies der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich mitzuteilen (per email ist zulässig). Die Vorsitzende/ der Vorsitzende reicht diesen Antrag an die Stadtverordnetenversammlung weiter und schlägt ein neues Mitglied gemäß §5 (5) der Satzung zur Berufung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung in der Fassung vom 09.04.2019 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Falkensee, den 09.04.2019